

## Durchführung von Linienflugdiensten

### Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Albi

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/C 350/33)

#### 1. Einführung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs<sup>(1)</sup> hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Albi gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die für diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlichen Normen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 284 vom 28. Oktober 1995 veröffentlicht worden.

Sofern am 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Albi unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 1996 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

#### 2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Albi ab dem 1. April 1996 gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 284 vom 28. Oktober 1995 veröffentlicht worden sind.

#### 3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen<sup>(2)</sup> erteilt wurde.

Da Frankreich jedoch Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 in Anspruch nimmt, dürfen Luftfahrtunternehmen, deren Betriebsgenehmigung nicht von Frankreich erteilt wurde, bis zum 1. April 1997 im innerfranzösischen Kabinverkehr nicht mehr als 50 % der Kapazität nutzen, die sie während einer Flugplanperiode auf demselben Flugdienst anbieten, wobei die Kabinstrecke zwingend die Anfangs- oder Endteilstrecke dieses Flugdienstes darstellen muß.

#### 4. Verfahren

Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

#### 5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der besonderen Verordnung betreffend Ausschreibungen und des Vertrags über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seines technischen Anhangs (gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die am 28. Oktober 1995 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, sowie zwei Mitteilungen über den Flughafen Albi-Le Séquestre selbst bzw. über die demographische und sozioökonomische Lage in seinem Einzugsbereich) sind unentgeltlich bei folgender Stelle erhältlich:

Syndicat Mixte de L'Aérodrome d'Albi-Le Séquestre, 14, rue Timbal, F-81000 Albi; Tel. (33) 63 49 48 47, Telefax (33) 63 49 48 40.

#### 6. Finanzieller Ausgleich

In den Angeboten muß ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieses Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr *ex-post* nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

#### 7. Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Übertragung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

### 8. Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens

Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Linie werden mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft.

### 9. Kündigung und Kündigungsfrist

Beide Vertragsparteien können den Vertrag vor seinem Ablauf nur mit sechsmonatiger Frist kündigen. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst unter Erfüllung seiner gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wiederaufgenommen hat.

### 10. Vertragsstrafen

Hält das Luftfahrtunternehmen die im Abschnitt 9 genannte Kündigungsfrist nicht ein, muß es eine Vertragsstrafe zahlen. Diese beträgt das Dreifache des für das Vorjahr festgestellten monatlichen Defizits oder - in Ermangelung einer solchen Berechnung - des mittleren Monatsbetrags der für das erste Jahr der Durchführung

des Dienstes erforderlichen Ausgleichszahlung, multipliziert mit der Zahl der pauschal auf sechs festgesetzten Karenzmonate.

### 11. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind frühestens einen Monat und spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Syndicat Mixte de l'Aérodrome d'Albi-Le Séquestre, 14, rue Timbal, F-81000 Albi, Tel. (33) 63 49 48 47, Telefax (33) 63 49 48 40.

### 12. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Gültigkeit dieser Ausschreibung unterliegt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 der Bedingung, daß vor dem 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft eine solche Bedienung der betroffenen Strecke entsprechend den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen anbietet, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu verlangen.

## Durchführung von Linienflugdiensten

### Ausschreibung der Republik Frankreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Aurillac

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/C 350/34)

### 1. Einführung

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs<sup>(1)</sup> hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Aurillac gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die für diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlichen Normen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 1. September 1995 veröffentlicht worden.

Sofern am 1. März 1996 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Paris (Orly) und Aurillac unter Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung eines finanziellen Ausgleichs aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 1996 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

### 2. Leistungsbeschreibung

Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Paris (Orly) und Aurillac ab dem 1. April 1996 gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 1. September 1995 veröffentlicht worden sind.

### 3. Teilnahme an der Ausschreibung

Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen<sup>(2)</sup> erteilt wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.